

Die „Schulzucht“ .....	2
Material 1: Aus der von Johann Baptist Hebenstreit verfassten Schulordnung von 1613.....	4
Material 2: Verbeßerte und Neu-Revidierte Schul-Ordnung des Löbl. Ulm. Gymnasii, 1728 (StadtA Ulm, A Gymn. 80).....	6
Material 3: Verordnung der Kgl. Bayerischen Landesdirektion in Schwaben zum Wirtshausbesuch Ulmer Gymnasiasten, 1807 (StadtA Ulm, A 110).....	9
Material 4: Georg Friedrich Daniel Goeß: Organisation des Ulmischen Gymnasiums nebst zwei Gelegenheits-Reden, Ulm 1810 (StadtA Ulm, B 231/00 Nr. 1).....	11
Material 5: Neue organische Gesetze für das königlich Württembergische Gymnasium zu Ulm, 13. November 1811 (StadtA Ulm, B 231/00 Nr. 2).....	14
Material 6: Protocoll für das Ulmische Gymnasium. Angefangen an Ostern 1812. Verhängung von Arrest gegen zwei Schüler (StadtA Ulm, B 231/41 Nr. 01) .....	17
Material 7: Protocollbuch des Gymnasiums und der Elementarschule. 1861 – 1899. Beschluss über die Sauberhaltung der Schülertoiletten (StadtA Ulm, B 231/41 Nr. 03) .....	19
Material 8: Protocollbuch des Gymnasiums und der Elementarschule. 1861 – 1899. Zum Wirtshausbesuch zweier Schüler des Gymnasiums (StadtA Ulm, B 231/41 Nr. 03).....	20
Material 9: Schulordnung der Ulmer Handelsschule 1909 (StadtA Ulm, B 247/0 Nr. 1).....	22
Material 10: Schreiben der „Ministerialabteilung für die höheren Schulen“ vom 27. April 1922 an das Ulmer Stadtschultheißenamt zu einem Fall von massiver Beschädigung von Schulbänken durch Schüler des Ulmer Realgymnasiums (StadtA Ulm, B 232/9 Nr. 3) .....	24
Material 11: Umlauf an der Jörg-Syrlin-Schule zum Aufstellen nach der Pause 1960 – 65 (StadtA Ulm, B 211/0 Nr. 7).....	29
Material 12: Aktuelle „Hausordnung“ des Ulmer Kepler-Gymnasiums von 2002 .....	30

## Die „Schulzucht“

Im Ulmer Stadtarchiv sind aus der Reichsstadtzeit zahlreiche teilweise sehr umfangreiche, handschriftliche und gebundene „Schulordnungen“ für das Ulmer Gymnasium erhalten. Ihre Hauptaufgabe war es, die Verteilung des Stoffes und die Aufteilung der Klassen festzulegen. Am Schluss enthielten sie auch Bestimmungen zur Disziplin der Schüler und einen Überblick über die möglichen Strafen. Im Jahre 1810 stellte Georg Friedrich Daniel Goeß als „Rektor und erster Professor“ in einer gedruckt vorliegenden Schrift dar, wie er sich nach dem Verlust der Reichsunmittelbarkeit die „Organisation des Ulmischen Gymnasiums“ vorstellte. In der Einleitung thematisiert er die beiden Extreme von zu großer Strenge und zu großer Freizügigkeit in der Erziehung. Er will „offene, entschlossene, kräftige Menschen“ bilden und fordert dafür das gute Beispiel von Eltern und Lehrern ebenso wie eine „sittliche Ausbildung“ durch die Schule.

Die jeweiligen Verhaltensvorschriften der Schulordnungen sind immer ein Indiz dafür, was Anstoß erregte und deshalb einer Regelung bedurfte. Ständig wiederkehrende Verordnungen zeigen dann, dass trotz allen Verboten der betreffende Missstand nicht so einfach abzustellen war. Andererseits hat sich das, was uns heute als selbstverständlich erscheint, häufig auch erst im Laufe der Zeit herausgebildet. So fordert z. B. Goeß in seiner Schulordnung von 1810: „Als Schüler muss der Neuaufgenommene sich in seiner Klasse jedesmal gewaschen, so wie in Kleidern und Haaren reinlich gehalten zur bestimmten Stunde einfinden..... da schmutzige und unreinliche Schüler nicht geduldet (!) werden können.“ Und noch im Jahre 1909 heißt es in der Schulordnung der Ulmer Handelsschule: „Die Schüler haben sich beim Unterricht in geordnetem Anzug und in reinlichem Zustand einzufinden.“ In späteren Jahren fehlen diese Bestimmungen, sei es, dass sie für überflüssig gehalten wurden, sei es, dass man den Schülern und Schülerinnen größere Freiheiten bei der Wahl ihrer Kleidung einräumen wollte. Dagegen war noch im 17. Jahrhundert für die „Partemisten“ (Empfänger von „Benefizien“, d. h. materiellen Zuwendungen) das Tragen eines schwarzen Mantels vorgeschrieben, damit die „Armut auch äußerlich zutage trete“ (Greiner UO 20, S. 67), während die anderen Schüler des Gymnasiums einen bunten Mantel und einen Degen tragen durften.

In früheren Zeiten war es selbstverständlich, dass die Schulen auch über das Freizeitverhalten ihrer Schüler wachten. Zur Reichsstadtzeit war der Gottesdienstbesuch der Schüler der Lateinschule bzw. des Gymnasiums zwingend vorgeschrieben. Die Einhaltung dieses Gebots stand an allererster Stelle der Verhaltensvorschriften. Wenn jemand während des Gottesdienstes einschlief oder schwätzte oder sich mit anderen Dingen beschäftigte, sollte er „von beiwesendem cantore notirt.... auch umb sein verbrechen gestrafft werden“ (1613).

Ein besonderes Augenmerk der Verhaltensvorschriften galt immer dem Gaststättenbesuch der Schüler. Im Jahre 1810 sieht Rektor Goeß es als die besondere Aufgabe des Rektors an, dafür „Sorge zu tragen, daß dem Besuche der Gasthäuser, dem nächtlichen Herumlaufen und Zechen gesteuert werde“ (§ 12). Und wenn in der Schulordnung der Handelsschule aus dem Jahre 1909 verlangt wird, dass das „Verbot des Wirtshausbesuches.....je am Anfang des Schuljahres in Erinnerung zu bringen“ sei, so zeigt die turnusmäßige Wiederholung des Verbots, wie schwer diese Vorschrift in der Praxis durchzusetzen war. Nur während Ulms bayerischer Zeit gab es hier im Jahre 1807 eine gewisse Lockerung für Schüler, die „statt des Abendbrotes ein Glas Bier trinken“ wollten.

Immerhin sollte in Goeß' Schulordnung von 1810 den Schülern erlaubt sein, „zuweilen selbst öffentliche Plätze in der Stadt zu besuchen“, aber nur den „Gymnasiasten der oberen Klassen“ und auch nur solche Orte, „wo sich Personen von Bildung und guten Sitten versammeln“ (§ 12). Offenbar machte das „Herumlungen“ von Schülern keinen guten Eindruck in der Öffentlichkeit, und der jeweilige Rektor fürchtete um den Ruf seiner Schule und ihrer Erziehungsbemühungen. Vor allem von den Gymnasiasten wurde erwartet, dass sie sich ihrer besonderen Stellung bewusst waren und sich zu jeder Zeit ihrer Schule würdig erwiesen. In einem Fall aus dem Jahre 1869 wird sogar der Vater eines Schülers, selber Lehrer an der Ulmer

Realschule, darüber belehrt, es sei „bedenklich“, sich mit seinem Sohn in einem Wirtshaus zu treffen, wenn dieser ein Gymnasiast sei.

Um das Verhalten der Schüler zu kontrollieren, waren neben den Lehrern besondere Personen, vorzugsweise der „Pedell“ (Hausmeister), mit der Aufsicht beauftragt, oder es wurden die Mitschüler direkt aufgefordert, ein Fehlverhalten der Schulleitung anzuzeigen. Als im Jahre 1922 einige Schüler der 7. (heute: 11.) Klasse des Ulmer Realgymnasiums in größerem Umfang Schulbänke zerstört hatten, wurde von der Ministerialabteilung für die höheren Schulen neben dem Klassenlehrer ausdrücklich auch der Hausmeister der Schule dafür verantwortlich gemacht, da er es „nicht versteht, sich Achtung vor den Schülern zu verschaffen und seine Weisungen diesen gegenüber durchzusetzen“.

Ein besonderes Kapitel der Schulordnungen ist immer den Schulstrafen gewidmet. Damals wie heute wird dabei auch geregelt, wer welche Strafen verhängen darf, streng nach dem Grundsatz: je höher die Strafe, desto höher die Instanz, also vom betroffenen Lehrer bis zum Rektor bzw. zum Lehrerkollegium. In der Reichsstadtzeit beginnt der Strafenkatalog mit einer Kürzung der „Benefizii“. Auch die Prügelstrafe (1728: „mit stecken und ruhten, jedoch auch geziemender moderation“) wird nicht ausgeschlossen. Sie fehlt in dem Strafenkatalog der Handelsschule von 1909, möglicherweise wegen des Alters der Schüler zwischen 14 und 18 Jahren. Dafür wird hier der Arrest als Schulstrafe sehr genau geregelt – bis hin zu der Bestimmung, dass ein Schüler, gegen den eine „Polizeistrafe“ verhängt wurde, für diese Tat von der Schule nicht noch einmal bestraft werden darf. Im Allgemeinen verfügten die Schulen über einen eigenen „Carcer“, in dem die Schüler ihren Arrest absitzen mussten. Als schärfste Strafe gilt immer die Androhung des Verweises, dann der vorübergehende und schließlich der endgültige Verweis von der Schule.

In jüngerer Zeit wurden alle diese Bestimmungen über das Verhalten der Schüler, die früher als selbstverständlich hingenommen wurden, auf ihre Rechtmäßigkeit hin genau unter die Lupe genommen. Die gesetzlichen Grundlagen sind daher 1983 im Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg verbindlich festgelegt worden. Innerhalb dieses rechtlichen Rahmens können die Schulen eigene „Hausordnungen“ beschließen. Teilweise wird sogar von einzelnen Klassen eine „Klassenordnung“ verabredet, in der sich die Schüler gleichsam basisdemokratisch gegenseitig verpflichten, z. B. das Klassenzimmer sauber zu halten, nicht dazwischenzureden, Konflikte friedlich zu lösen und niemanden zu mobben.

Material 1: Aus der von Johann Baptist Hebenstreit verfassten Schulordnung von 1613

Caput III.

Von gebür und legibus discentium insgemein.<sup>1)</sup>

Die leges nun und satzungen, nach welchen alle und iede lehrungen sich zu richten, die auch alle praeceptores aufs fleisigste und ernstlich behaupten sollen, sehen zuorderst auf

<sup>1)</sup> Der Rammersparnis wegen wurden die allgemeinen, selbstverständlichen Vorschriften aber Fleiss und Betragen der Schüler weggelassen und nur aufgenommen, was für weitere Kreise Interesse hat

den gottesdienst, alsdann auf die operas und schulverrichtungen, entlich insgemein auf alle erbarkeit, zucht und sittsamkeit in und auser der schuel, als wir dann ietzo ausführlicher und aufs deutlichste fürhalten wollen.

I De pietate in deum: Ein schüler solle zuorderst der wahren gottesforcht sich befleissen, als welche ein anfang der weisheit ist und verhaissung hat

dieses und des zukünftigen lebens, mit rechtschaffener anruffung gottes zu anfang aller arbeit, mit tieffer danckhsagung für alle empfangne gutthaten, mit fleisiger lesung und betrachtung h. schrift sein demut und liebe zu gottes wort embsig erzaigen.

In der kirchen sollen alle mit sonderer andacht das gesang und gebett verrichten, die predig und göttliche lehr aufs möglichste und vleissigste fassen, wie dann in 5. und 6. classe, was rhetoricam und logicam *avalom*, item theologica themata anlangt, nach gelegenheit erinnerung und information gebraucht soll werden.

Wa iemand schlummerig in dem stul oder schwätzend oder aliena tractirend erfunden, soll der vom observatore oder custode, zuvorderst auch von beiwesendem cantore notirt und observirt, auch umb sein verbrechen gestrafft werden.

II De schola: Des praeceptoris person und angesicht solle reverenter und in sonderen ehren mit gebüender forcht gehalten werden.

Demnach kein iung seinen magistrum verspeien, verleimben und irgend an einem ort, es sei bei älteren oder anderswo, fälschlich beliegen.

Sondern sein ermahnung, wahrnung und straffen mit demütigem, gutem, freien hertzen, alsdann ienes auch bester mainung beschicht, aufnehmen.

Und gehet gleichmesige gebüende forcht, gehorsam und ehrerbietung auf alle andere magistros und alle vorsteher und obere der schul.



Die von Johann Baptist Hebenstreit verfasste Schulordnung von 1613 fußte auf der von Rabus verfassten Schulordnung von 1557 und bildete für die nächsten 150 Jahre das Vorbild für alle weiteren Schulordnungen.

Abgedruckt bei: Hans Greiner: Die Ulmer Gelehrtenschule zu Beginn des 17. Jahrhunderts und das Ulmische Gymnasium. In: Ulm und Oberschwaben Heft 18 (1912).

§. 10.  
Die fähigste Ursache bey dem Gymnasio  
ist die Relegatio, welche a Scholarchis  
et conventualibus pravia causa cogni-  
tione, horummodum wird, gegen einen  
putrido membro, welcher a cætu reli-  
quo nisi amputiret und excludiret  
stehen. Und wann die Scelera so gar  
enorm sein, könnte die Relegatio per  
Programma, wie eine Universität, pub-  
licis und andicis werden, und wann  
eine Relegatio dem Convent resolviret,  
so wird solbige f. l. Caus denunciirt, so  
ist off ad approbationem, als eine zur  
rechten Herordnung, wie ein solches  
Delinquent, so gar eine der Statt und  
Gemeinschaft der weissen Stadt, welche  
ihnen in Thun bey der Dimission  
hergesaltan wird.

§. 11.  
Der Scholaren müßwillen müssen  
platz



L. 2. T. 6. F. Loenis. et T. 7. v. Priv. Regula.  
und Studiosi Inzú nussf. augowisch  
und zú observierung honesti et decori  
offensivt nussf. worden.

§. 12.

Es soll aber in allen Posten Pünktlich,  
so bey dem Gymnasio an Innum Scho-  
larum vber Studiosis, gaffaf, nuss  
gute Discetion gabrauss, Dalbigi  
vñ secundum circumstantias Per-  
sona, Loci, facti, temporis, imponit,  
gumassat vber gumindert werden;  
Inuit in pœnarum impositione sine  
Excess hor gaffa, glais woff aber vñ  
vber gabussunde nussf. hor stüßet,  
nussf. in hor Pünktlich wãnt zú wãntig  
nussf. zú theil gaffa vber, und In  
man Dief nussf. Inzúber zú bellagen  
fabr.

ed  
+ gna/au

## Transkription:

### § 10

Die höchste Strafe bei dem Gymnasio ist die Relegatio, welche an Scholarchis et Conventualibus praevia causa cognitione, vorgenommen wird, gegen einen putrido membro, welches a coetu reliquo muß amputirt und excludirt werden. Und wann die Scelera so gar enorm seien, könnte die Relegatio per Programma, wie auf Universitaeten, publicirt und andictirt werden, und wann eine Relegaon [Relegation] vom Convent resolvirt ist, so wird selbige E. E. Rath denunciirt, so wohl ad approbationem, als auch zur weiter, Verordnung, wie ein solcher Delinquent so gar auf der Stadt und Herrschaft verwißen werden, welches ihnen im Thurm bey der dimission vorgehalten wird.

### § 17

Es soll aber in allen Bestrafungen, so bei dem Gymnasio an denen Scholaren oder Studiosis, geschehen, eine gute Discretion gebraucht, selbige auch secundum circumstantias Personae, Loci facti, temporis imponirt, gewahret oder gemindert werden; damit in poenarum impositione kein Exceß vorgehe, gleichwohl aber auch der gebührende Ernst verspühret, mithin in der Sachen weder zu wenig noch zuviel gethan werde, und daß man sich nicht darüber zu beklagen habe.

Die 150 Seiten umfassende handschriftliche Schulordnung von 1728 ist überschrieben: „I.N.D.N.J.C. Amen“ und endet mit : „Salv. Salv. Ulter – Soli.Deo.Gloria. 1729 Maj“.



Material 3: Verordnung der Kgl. Bayerischen Landesdirektion in Schwaben zum Wirtshausbesuch Ulmer Gymnasiasten, 1807 (StadtA Ulm, A 110)

9156

Im Namen


9156

Nach allerhöchster unmittelbarer Königlich-  
 Anordnungsung vom 23. Oktob. ist für sämmtliche Wirtshäuser  
 an allen Orten und Gymnasien in diesem allen  
 die- und Gasthäusern als ein Miethvertrag, das das jüngere  
 Eudien nicht nur schon früher zu einem üblichen Gewerkschaft  
 den Gasten liegt, sondern auch den Willen haben, unversehrt  
 Anstalt bringt, die auch zu haben; mit dem ein Wirtshaus  
 in der unteren Seite überzugehen in einem dinstelligen  
 Gasthaus suchen muß, oder auch die Möglichkeit hat  
 das Abwenden ein Gast zu trinken will, das aber  
 aber sie nicht nur für die solen lassen kann, mag ihm  
 gegen das Abwenden den Besuch der Gasthäuser erlaubt  
 jedoch mit der Bedingung der Mittags oder Abend, und  
 mit auf so lange, als zum Essen nötig ist. Außer die  
 sein einzeln fallen, da kein Wirtshaus irgend ein  
 Wein Bier oder Kaffe zu verkaufen.

Das Königl. Patrocinat für diese allerhöchste An-  
 ordnung unterscheidet allen Wirtshäusern bekannt zu  
 machen, und dieselben auf das Königl. Polizeidirektorat  
 vorzulegen, als dem Königl. Professor der Wissenschaft  
 zu verfahren.

Ulm am 11. Novemb. 1807.  
 Königl. Land- und Forst-Direktion in Schwaben  
 Geheiß. von G. v. ...

Wilhelm





### Transkription:

Nach allerhöchster unmittelbarer königlicher EntschlieÙung vom 23. Oktobr. ist für sämtliche Studierende an allen Licäen und Gymnasien der Besuch aller Wein-, Bier- und Kafeehäuser als ein Misbrauch, der bey jungen Leuten nicht nur schon frühe zu einer übelen Gewohnheit den Grund legt, sondern auch den Sitten selbst mehrfältig Nachtheil bringt, durchaus verboten; nur wenn ein Studierender entweder seine Kost überhaupt in einem oständlichen Gasthause suchen muß, oder auch aus Durstigkeit statt des Abendbrots ein Glas Bier trinken will, daßelbe aber sich nicht nach Haus holen lassen kann, mag ihm gerne das Rektorat den Besuch des Gasthauses erlauben, jedoch nur zur Eßenszeit des Mittags oder Abends, und nur auf so lange, als zum Eßen nöthig ist. Außer diesem einzelnen Falle, darf kein Studierender irgendein Wein-, Bier oder Kaffehaus besuchen.

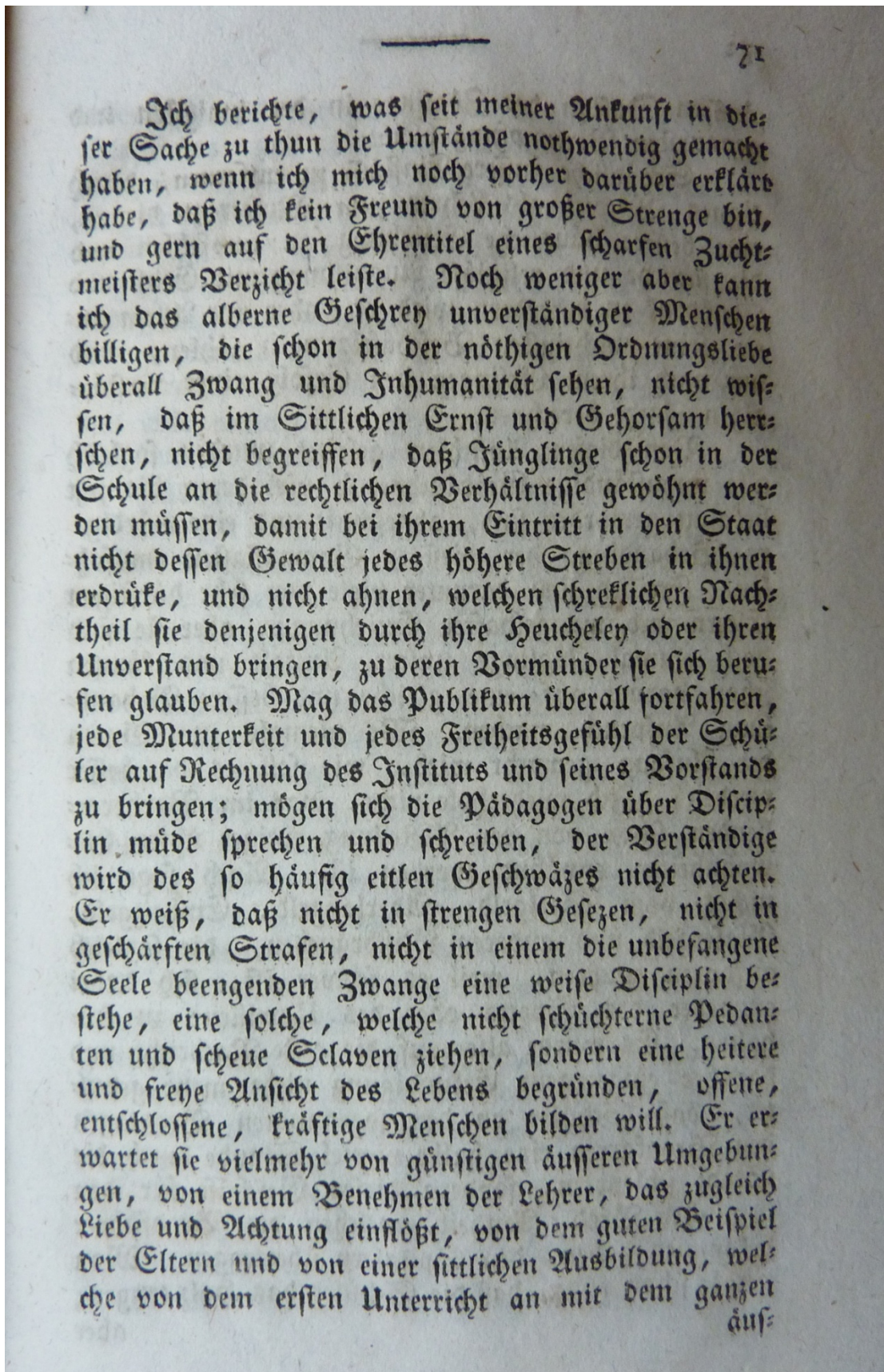
Das Königl. Rektorat hat diese allerhöchste Verordnung ungesäumt allen Studierenden bekannt zu machen, und dieselbe auch der Königl. Polizeidirektion sowohl, als sämtl. Königl. Professoren zur Wißenschaft zu eröffnen.

Ulm, am 14. November 1807

Königl Bair..... Landes Direktion in Schwaben

Freyh. Von Gravenreuth

Wilhelm





äußern Daseyn der Zöglinge in der innigsten und genauesten Verknüpfung bleibt.

Schädliche äussere Einflüsse zu entfernen, durch eignes Beispiel als Lehrer zum Muster zu dienen, eine bessere häusliche Erziehung zu empfehlen und die sittliche und religiöse Ausbildung mit Ernst und Nachdruck zu befördern wird er daher vor Allem unter seine wichtigsten Beschäftigungen zählen, und nur nach ihrem Gelingen den Erfolg einer verständigen Zucht berechnen.

Von diesen Ansichten geleitet wurden sogleich alle unanständige Gebräuche, so viel deren bis jetzt bekannt geworden sind, abgeschafft und eine würdigere Behandlung der hiesigen Gymnasiasten empfohlen. Freilich sind darunter viele von sehr dürftigen Eltern und mangelhafter Erziehung; aber sie sind doch einmal Zöglinge unsrer Anstalt und können schon darum auf eine gleiche und bessere Behandlung Anspruch machen. Wo niemals zum Guten der Anfang gemacht wird, wie soll es da besser werden? Ich wiederhole nicht, was im Vorhergehenden schon von der Abstellung einiger übler Gewohnheiten erwähnt worden ist. Auch sage ich nichts vom Seelgeld, Aderlaßgeld, Einheizgeld, Glasergeld und anderen Mißbräuchen, die sogleich aufhören mußten, weil es schwer ist, sich dabei entweder des Spotts oder des Unwillens zu enthalten. Es wurde also auf die erste Nachricht und darüber eingezogene Erkundigung nicht mehr geduldet, daß Schüler an den sogenannten Brodtagen den Brodkarren eine halbe viertel Stunde durch die Stadt schleppten, sondern dieses Geschäft für den nemlichen Brod: Antheil, welchen die Brodführer bekommen haben, den Spitalern übertragen. Man verbot schon 1637, daß die Schüler das Holz tragen; aber

Der Übergang Ulms an Bayern im Jahre 1802 und 1810 an Württemberg bedeutete für das Gymnasium zunächst keine Änderung. Goeß blieb Rektor der Schule bis 1817.



10.

b.) Gläubt im Aufsatz gegen eine Anordnung des  
Rectors eine gegründete Forderung machen  
zu können; so steht ihr Antrag, auf die Befrei-  
ung der Königl. Ober Studien-Direction  
zu provociren. Man erwartet jedoch, daß  
diese Aufsätze nicht mit Hartigkeiten über  
individuelle Gegenstände befaßt werden,  
sondern des Rectors und hiesiger Aufsatz,  
sich gegenseitig beisehen werden. Injunge  
Einigkeit und Harmonie von selbst unter  
einander zu wahren, welche ihr die Ordnung  
und das Besten des ganzen Instituts von so  
großer Wichtigkeit ist.

c.) Ohne Strafen gegen Schüler, welche solche  
Anordnungen; worunter auch Abzüge an den  
unbegünstigten Geldbenefizien geschehen; selbst  
des Aufsatz in Tinnend Klasse des Aufsatz  
sich selbst zu verschaffen. Carcer- Strafe für



gegen kein nur von einem aus dem Rector und säm-  
 lichen Professoren bestehenden Convent per majora  
 verhängt werden, es wäre denn, daß eine Vergehung,  
 wie z. B. eine grobe Unverschämtheit eines Professors  
 gegen einen der Professoren von der Art wäre,  
 daß sie eine ungebührliche Incarceration erfordert.  
 In welchem Fall derjenige Professor, in dessen  
 Ansehen die Vergehung vorfällt, die An-  
 gabe an den Rector der Unverschämtheit auf der Stelle  
 incarceriren zu lassen.

Fälle, wo die Anstellung eines Professors von  
 dem Wohlthat der gymnasialen Unterrichts nöthig  
 scheint sind zur höheren Beförderung an die Kö-  
 nigliche Ober- und Unterrichts-Direction zu bringen.

1) Allen Wohlthat der Rector eine Konferenz  
 mit sämlichen Lehrern: in Physik- und Music und  
 den außerordentlichen französischen Professoren  
 ausgenommen: zu halten, wenn von jedem Mit-

glied

### Transkription:

b) Glaubt ein Lehrer gegen eine Anordnung des Rectors eine gegründete Einwendung machen zu können, so steht es ihm frey, an die Entscheidung der Königlichen Ober-Studien-Direction zu provociren. Man erwartet jedoch, daß diese Behörde nicht mit Streitigkeiten über unbedeutende Gegenstände behelligt werde, sondern der Rector und sämtliche Lehrer, sich gegenseitig beeifern werden, diejenige Einigkeit und Harmonie von selbst unter einander zu erhalten, welche für die Ordnung und das Beste des ganzen Instituts von so großer Wichtigkeit ist.

c) Kleine Strafen gegen Schüler, welche solche verdienen (worunter auch Abzüge an den aufzuteilenden Geldbenefizien gehören) hat jeder Lehrer in seiner Klasse das Recht für sich selbst zu verfügen. Carcer-Strafe hingegen kann nur von einem aus dem Rector und sämtlichen Profeßoren bestehenden Convent per majora verfügt werden, es wäre denn, daß eine Vergehung wie z. B. eine grobe Widersezlichkeit eines Schülers gegen einen der Professoren von der Art wäre, daß sie eine augenblickliche Incarceration erforderte, in welchem Fall derjenige Professor, in dessen Lektion sie vorfällt, das Recht hat, unter bloßer Anzeige an den Rector den Schuldigen auf der Stelle incarceriren zu laßen.

Fälle, wo die Ausschließung eines Scholaren von der Wohlthat des gymnasialen Unterrichts nöthig erscheint sind zur höheren Entscheidung an die Königliche Ober-Studien-Direction zu berichten.

d) Alle Monate hat der Rector eine Conferenz mit sämtlichen Lehrern (die Schreib- und Music und die außerordentlichen französischen Sprachlehrer ausgenommen) zu halten.....



Actum,  
Den 19. März 1812.

Es wurde beschloffen, H. v. En-  
tress in Schepold, Schüler der  
1ten Classe, wegen sündiger  
büßf. Uebersetzung dem Pfrarrer  
zu verurtheilen, auf der Pfarre  
incarcerirt zu werden sollen,  
in zwey v. Entress 3, Pfarre  
v. Pfrarrer.

Gratler.  
Körting  
Vorsitzender  
Moser.  
Pfrarrer.

Kaufmann.

Es wurde bemerkt, daß der  
Pfrarrer die in dem Pfrarrer von  
dem H. v. Entress auf dem Mi-  
nistratium der Unterrichts-  
Präsident öffentlich verlästert  
den soll, und daß er als  
Gegenstand der Verleumdung  
gegenüber der öffentlichen  
Ansehensverletzung vorzufahren  
soll.

## Transkription:

Actum

Den 19. März 1826

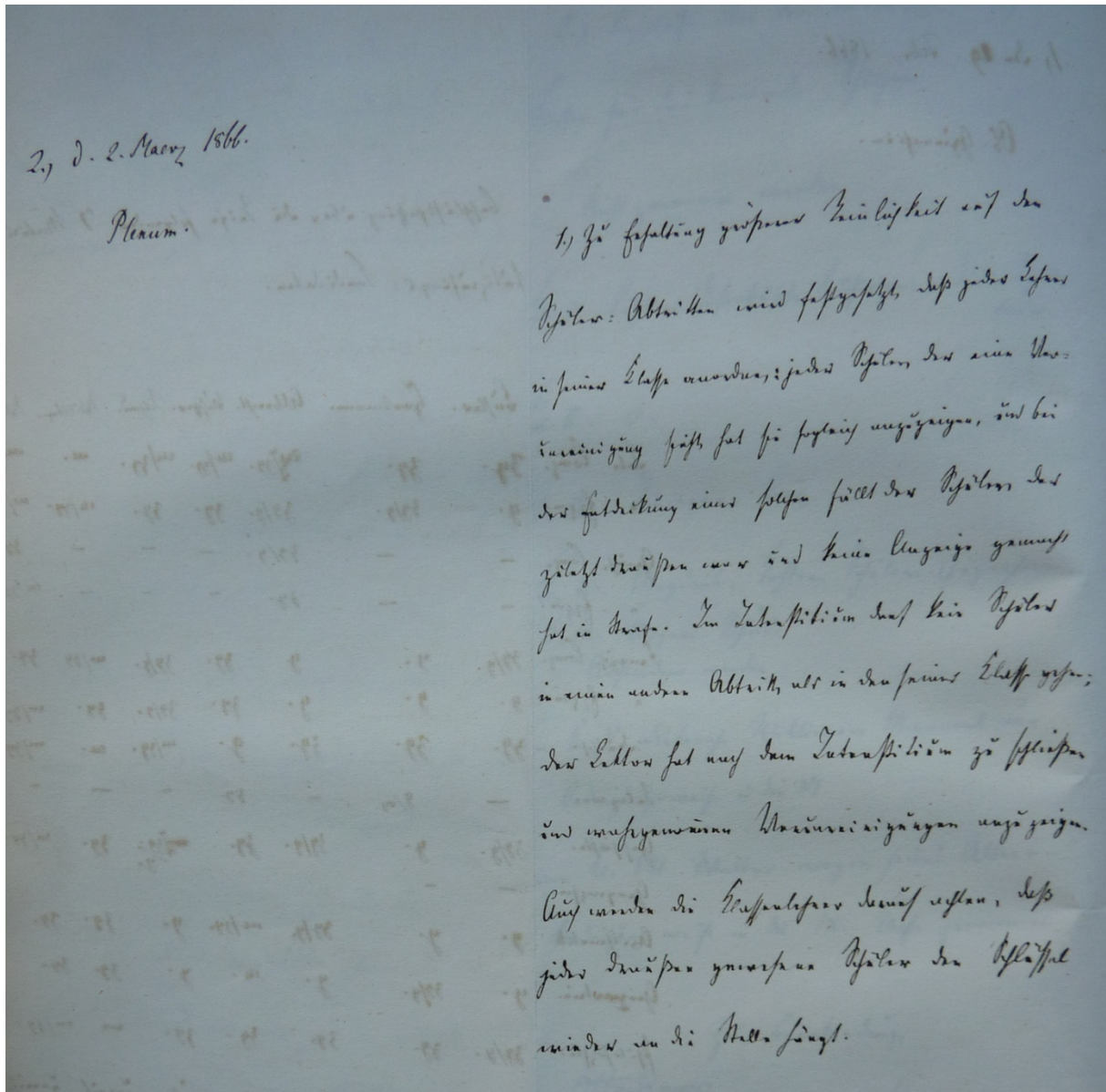
Es wurde beschlossen, daß v. Entres u. Schefold, Schüler der 1.ten Classe, wegen ihrer ungebührl. Weigerung den Schwamm zu reinigen, nach der Vacanz incarzeriert werden sollen, u. zwar v. Entres 3, Schefold 1 Stunde.

Nachtrag

Es wurde bemerkt, daß den schlecht prädicirten Schülern von dem Kl. Rector nach dem Wiederanfang des Unterrichts ihr Prädikat öffentl. erklärt werden soll, was übrigens als Gegenstand der weiteren Besprechung der nächsten PlenarConferenz vorbehalten seyn soll.



Material 7: Protocollbuch des Gymnasiums und der Elementarschule. 1861 – 1899.  
Beschluss über die Sauberhaltung der Schülertoiletten (StadtA Ulm, B 231/41 Nr. 03)



Transkription:

2. März 1866

Plenum

Zur Erhaltung größerer Reinlichkeit auf den Schüler-Abtritten wird festgesetzt, daß jeder Lehrer in seiner Klasse anordne: jeder Schüler, der eine Verunreinigung sieht, hat sie sogleich anzuzeigen, und bei der Entdeckung einer solchen fällt der Schüler, der zuletzt draußen war und keine Anzeige gemacht hat in Strafe. Im Interstitium darf kein Schüler in einen anderen Abtritt, als in den seiner Klasse gehen; der Lektor hat nach dem Interstitium zu schließen und wahrgenommene Verunreinigungen anzuzeigen. Auch werden die Klassenlehrer darauf achten, daß jeder draußen gewesene Schüler den Schlüssel wieder an die Stelle hängt.

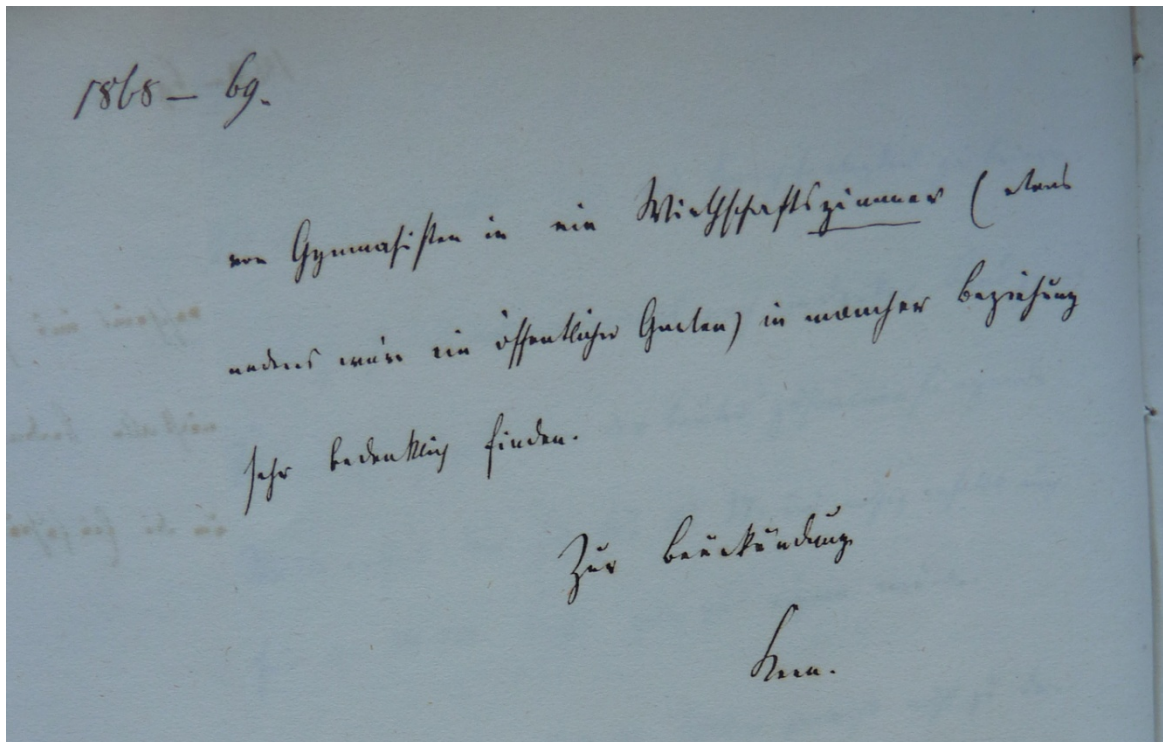


Material 8: Protocollbuch des Gymnasiums und der Elementarschule. 1861 – 1899. Zum Wirtshausbesuch zweier Schüler des Gymnasiums (StadtA Ulm, B 231/41 Nr. 03)

15., 28. Aug. 1869.  
Obl. Gymnasiums.

Herrn  
Krafft.

Die Schüler Herr. Dittler von der X. und Herr  
Müller von der VII. Klasse sind von Prof. Krafft gestern  
in einem feierlichen Besuche gewesen so werden.  
Herr von Krafft gestern gegen 10 Uhr gegen 10 Uhr  
und, sie hatten zugleich die Mutter des Dittler,  
Krafft von der feierlichen Anwesenheit, bei dem Müller  
in der Hof ist in dem Milchsaal angekommen, da dies  
sie schon etwas vorher gesehen und dieses besetzt sein.  
Die Krafft von diesem Saal haben den Saal bestiegen,  
und in dem Milchsaal besetzt die beiden jungen Leute  
um 2 1/2 Uhr. Nichts anderes als Krafft ankommen  
wollen, so fällt sie der Krafft nicht für besetzt sein  
Dittler zu erkennen, besetzt aber, dass der Vater der  
16-jährigen Müller von dem Milchsaal besetzt empfängt  
wenn, den Krafft von diesem Saal abgehen zu erkennen  
zu geben, dass man immer nicht der Milchsaal



**Transkription:**

28. August 1869

Ob[eres] Gymnasium

Die Schüler Herm. Sihler von der X. und Julius Miller von der VII. Klasse sind von Prof. Kapff gestern in einem hiesigen Bierhaus gesehen hr (?) worden.

Vor den Konvent gerufen sagen sie beide gleichlautend aus, sie hätten geglaubt, den Vater des Sihler, Reallehrer an der hiesigen Realanstalt, bei dem Miller in der Kost ist, in dem Wirtshaus anzutreffen, da dieser sie schon öfter ebethin geführt und ebethin bestellt habe. Da Reallehrer Sihler diese Angaben durchaus bestätigte, und in dem Wirtshausbesuch der beiden jungen Leute am 27. d. M. nichts Tadelnswerthes oder Strafbares erkennen wollte, so sieht sich der Konvent nicht für berechtigt, eine Strafe zu erkennen, beschloß aber, daß der Rektor den 16-jährigen Miller vor dem Wirtshausbesuch ernstlich warne, dem Reallehrer Sihler dagegen zu erkennen zu geben, daß wir unserer Seits das Mitnehmen von Gymnasisten (!) in ein Wirtschaftszimmer (etwas anderes wäre ein öffentlicher Garten) in mancher Beziehung sehr bedenklich finden.

Zur Beurkundung

Kern.



für seine Bestrafung zunächst die ordentlichen Schulstrafen in Betracht. (Vergl. unten § 9.)

Trifft bei den Versäumnissen ein Verschulden der Lehrherrn, der Eltern oder Vormünder mit einem solchen der Schüler zusammen, so können beide Teile bestraft werden, jene mit Polizei-, letztere mit Schulstrafen, oder bei groben Verfehlungen ebenfalls mit Polizeistrafen.

Die Art der Abürung der ungerechtfertigten Versäumnisse wird vom Schulvorstand, soweit es sich um polizeiliche Strafen handelt, auf Grund der Mitteilungen der Ortspolizeibehörde, in die Versäumnislisten eingetragen.

### § 8.

#### Verhaltensregeln für die Schüler.

1. Die Schüler haben an jedem Unterrichtstag pünktlich im Unterricht zu erscheinen. Verspätetes Eintreffen beim Unterricht wird mit Nachsitzen, bezw. Schularrest bestraft. Wiederholtes Zuspätkommen wird wie ein unentschuldigtes Versäumnis behandelt.
2. Die Schüler haben sich beim Unterricht in geordnetem Anzug und in reinlichem Zustand einzufinden.
3. Dem Vorstand und den Lehrern der Handelsschule gegenüber sind die Schüler zur Ehrerbietung und Höflichkeit verpflichtet und haben allen Anforderungen derselben unbedingt Folge zu leisten.
4. Auf dem Wege zur Schule und von der Schule und während des Aufenthalts im Schulgebäude haben sich die Schüler anständig und ordentlich zu betragen und Lärm und Unfug zu vermeiden.
5. Dem Hausmeister der Schule haben die Schüler anständig zu begegnen und sie haben seine Weisungen zu befolgen.
6. Die notwendigen Lernmittel haben die Schüler in jede Unterrichtsstunde mitzubringen, sie haben ferner dem Unterricht aufmerksam zu folgen, die ihnen aufgetragenen Arbeiten fleißig und pünktlich

auszuführen und ihre Hefte in reinlichem und stets gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

7. Die Schüler sind verpflichtet, das Schullokal und dessen Einrichtungsgegenstände stets rein und in guter Ordnung zu halten. Nachlässige und zuwiderhandelnde Schüler haften für die Instandsetzung bezw. Neuanschaffung beschädigter Gegenstände und haben unter Umständen strengste Bestrafung zu gewärtigen.
8. Für jede mutwillige Beschädigung der Heizungs- und Beleuchtungskörper und der Schulgeräte werden die Schüler aufs strengste bestraft.
9. Das Rauchen im Schulgebäude und im Schulhof ist den Schülern untersagt.
10. Verfehlungen der Schüler gegen die Schulordnung werden bestraft.

### § 9.

#### Schulstrafen.

Jedem Lehrer steht es zu, seinen Schülern Verwarnungen und Noten, sowie einfache Verweise und einfachen Schularrest zum Nachholen von Schularbeiten zu erteilen. Außerdem kommen als Schulstrafen in Betracht:

1. Verweis vor der Schule,
2. Verweis vor dem Gemeinbesuchtrat,
3. strenger Schularrest bis zu 12 Stunden.

Zuständig zur Verhängung des Verweises vor der Schule, sowie von strengem Schularrest bis zu 6 Stunden ist der Schulvorstand und zur Verhängung der weiteren Strafen der Handelschulrat.

Bei groben Verfehlungen innerhalb der Schule, deren sofortige Abürung unerlässlich ist, ist der Lehrer ermächtigt, strengen Schularrest bis zur Dauer von 2 Stunden zu verhängen.

Der Verweis vor der Schule wird dem Schüler durch den Schulvorstand oder in dessen Auftrag durch den

Lehrer vor versammelter Klasse und der Verweis vor dem Handelsschulrat in einer besonderen Sitzung des Handelsschulrats durch den Schulvorstand eröffnet.

Der in einjammer Einsperrung bestehende strenge Schularrest ist in einem geeigneten, womöglich zum Schulgebäude gehörigen Gelasse (Karzer) und da, wo ein solcher Raum nicht zu Gebot steht, im Ortsgefängnis zu verbüßen und durch den Schuldiener, erforderlichenfalls durch den Gemeindediener zu vollziehen. Hierbei ist die nötige Rücksicht auf die Gesundheit des Schülers und auf die Sicherheit gegen etwaige Feuersgefahr zu nehmen. Bei einer Dauer von nicht über 3 Stunden kann der Arrest auch im Schulzimmer verbüßt werden.

Die Arreststrafe muß, soweit möglich, außerhalb der Arbeitszeit des Schülers vollzogen werden.

Von der verhängten Einsperrung werden die Lehrherren, zutreffendenfalls die Eltern oder deren Stellvertreter zeitig in Kenntnis gesetzt.

Vollzugskosten über die Strafen werden dem Bestraften nicht auferlegt.

Gegen Strafverfügungen des einzelnen Lehrers können die Beteiligten bei dem Schulvorstand, gegen Strafverfügungen des Schulvorstandes bei dem Handelsschulrat und gegen Strafverfügungen des letzteren bei dem Gewerbe-Oberschulrat Berufung einlegen, jedoch ohne Anspruch auf aufschiebende Wirkung.

Hält der Handelsschulrat bei größeren Verfehlungen eine über seine Zuständigkeit hinausgehende Strafe für angezeigt, so wird der Fall nach Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1906 dem Ortsvorsteher zur Bestrafung übergeben.

Wird vom Ortsvorsteher auf eine Polizeistrafe erkannt, so kann für dieselbe Verfehlung eine Schulstrafe nicht mehr verhängt werden.

Bei beharrlichem Ungehorsam der Schüler, namentlich bei fortgesetztem unerlaubten Begleiben vom Unterricht oder von der Verbüßung des Schularrestes werden die

geeigneten Maßregeln (zwangsweise Vorführung) zur Anwendung gebracht.

Von der Bestrafung eines Schülers setzt der Schulvorstand den Lehrherren, zutreffendenfalls den Vater oder dessen Stellvertreter in Kenntnis, sofern es sich um einen Verweis vor dem Handelsschulrat oder um einen strengen Schularrest von mehr als 2 Stunden handelt.

§ 10.

**Verbot des Wirtshausbesuchs.**

Nach Art. 17 des Ges. vom 22. Juli 1906 ist den Schülern unter 17 Jahren der Besuch der Wirtshäuser untersagt.

Ausnahmen von diesem Verbot treten nur dann ein, wenn der Besuch

1. unter Aufsicht der Eltern, Vormünder, Lehrer, Dienst- oder Lehrherren oder anderer für die jungen Leute verantwortlichen erwachsenen Personen,
2. zur Erfrischung auf Reisen, Ausflügen oder bei ähnlichen Gelegenheiten,
3. in dem regelmässigen Kosthause des Schülers stattfindet.

Die Lehrer werden angewiesen, die Vorschriften betreffend das Verbot des Wirtshausbesuches den Schülern sofort nach dem Eintritt in die Schule bekannt zu geben und je am Anfang eines Schuljahres in Erinnerung zu bringen.

Dem Handelsschulrat bleibt es überlassen, innerhalb seiner Amtsbefugnisse im Benehmen mit den Eltern der Schüler und mit den Wirten Veranstellungen zu treffen, durch welche dem unerlaubten Wirtshausbesuche der Schüler möglichst vorgebeugt wird.

Nach § 34 der Vollzugsbestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1906 betreffend die Gewerbe- und Handelsschulen vom 14. Februar 1909 wird der unerlaubte Wirtshausbesuch der Schüler mit strengem Schularrest bestraft. In leichteren Fällen kann auch Verweis vor dem Handelsschulrat erkannt werden.

Der dreijährige Besuch der Handelsschule war nach § 2 seit 1906 verpflichtend für „sämtliche in Ulm in kaufmännischen Berufen beschäftigten männlichen Lehrlinge und Gehilfen unter 18 Jahren.“



Material 10: Schreiben der „Ministerialabteilung für die höheren Schulen“ vom 27. April 1922 an das Ulmer Stadtschultheißenamt zu einem Fall von massiver Beschädigung von Schulbänken durch Schüler des Ulmer Realgymnasiums (StadtA Ulm, B 232/9 Nr. 3)

Stuttgart, den 27. April 1922.

**Ministerialabteilung  
für die höheren Schulen**

Nr. 6302.

Beil.: 1-8. *nur 1-5 16,7. n. 8 folgen*

Auf die Vorlage vom 18/21.d.M.  
D Nr. I 13/8.

Die Ministerialabteilung stimmt mit dem Stadtschultheißenamt darin überein, dass es sich bei den Sachbeschädigungen der Schüler der 7. Klasse des Realgymnasiums und einiger Schüler der 6. Klasse dieser Schule um Ausschreitungen ausserordentlich schwerer Art handelt, die eine ausreichende Sühne finden müssen. Nachdem aus Anlass früherer Exzesse ähnlicher Art Verwarnungen seitens der Schule ergangen sind, besteht auch kein Grund, auf Schüler und Eltern besondere Rücksicht zu nehmen.

1. Die Ministerialabteilung empfiehlt daher dem Stadtschultheißenamt, von seiner Seite bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen Sachbeschädigung zu stellen.

2. Für die Schulverwaltung ergibt sich folgender Standpunkt:

Die vom Rektorat angeregte Sperrung der Zeugnisse bzw. der Vorrückung in die nächsthöhere Klasse scheidet aus. Die Schüler der 7. Klasse erhalten beim Uebergang zur 8. Klasse keine besonderen Zeugnisse; die ordentlichen Klassenseugnisse können ihnen als Bescheinigung über das abgeleistete Schuljahr nicht vorenthalten werden; eine nachträgliche Versagung der Vorrückung kann, nachdem die

An  
Stadtschultheißenamt  
Ulm a. D.



Versetzung rite erfolgt und das Schuljahr abgeschlossen ist, nicht mehr in Betracht kommen.

Die empfindlichste Strafe wäre die sofortige Ausschliessung aus der Schule. Die Durchsicht der Vernehmungsprotokolle hat indessen ergeben, dass das Mass der Ausschreitung und der Grad des Verschuldens bei den einzelnen Schülern so verschieden ist, dass keinenfalls bei allen Schülern die Voraussetzungen für diese Massnahme als gegeben zu betrachten sind. Andererseits ist es schwierig und nahezu undurchführbar, einzelne Schüler als die meist Belasteten herauszugreifen und ihnen gegenüber den Ausschluss zu verfügen. Es ist zu beachten, dass es sich um eine in heutiger Zeit doppelt schwere Massnahme handelt, die unmittelbar in das berufliche Fortkommen der Schüler eingreift. Es kommt daher nur die Androhung der Verweisung von der Schule als Schulstrafe in Betracht. Die Ministerialabteilung würde die Wirkung dieses Ultimatums auf den ganzen Rest der Schulzeit erstrecken. Um das Strafverfahren durchzuführen, wollen möglichst umgehend Abschriften der Vernehmungsprotokolle dem Rektorat zugestellt werden.

Ausserdem werden wir anordnen, dass zu Beginn jedes Schuljahres bis auf Weiteres den Schülern und durch diese den Eltern zu eröffnen ist, dass künftig mutwillige Sachbeschädigungen an den Schuleinrichtungen je nachdem mit sofortigem Ausschluss aus der Schule bestraft werden.

3. Aus den Akten ist zu entnehmen, dass es der beteiligte Klassenlehrer an der nötigen Tatkraft und an

der nötigen Zucht den Schülern gegenüber hat fehlen lassen. Es wird daher auch in dieser Hinsicht das Erforderliche verfügt werden.

4. Endlich steht fest, dass die Zustände, die sich entwickelt haben, wesentlich auch darauf zurückzuführen sind, dass es der Hausmeister nicht versteht, sich Achtung vor den Schülern zu verschaffen und seine Weisungen diesen gegenüber durchzusetzen. Im Interesse einer durchgreifenden und nachhaltigen Besserung der bestehenden Verhältnisse wird daher dringend ersucht, die schon vom Rektorat beantragte Versetzung des Hausmeisters aus dienstlichen Gründen möglichst sofort zu verfügen.

*Lang*

*geheimlich*

*mit dem Schreiben vom 27. April 22 hat die Stadtverwaltung die  
Hilfskosten für den Schaden, der durch die Unvorsichtigkeit  
verursacht wurde (vgl. L. 22).*

*Leit. Li-7*

*7. 8. 5. 22*

*5. 5. 22*

*M. H.*

*18*

Städt. Hochbauamt Ulm  
Eing. 5. MAI 1922  
D. No. 465/116

Dem

Stadtschultheissenamt.

legen wir Kostenberechnung über Behebung der Schäden vor.

Hienach betragen die Kosten rund M. 2400.-

Eine Instandsetzung der Schieber durch Auskitten der



10

der Einschnitte ist nicht möglich. 10 Schieber müssen vollständig neuhergestellt werden, 10 Schieber können durch Verleimen neuer Teile instandgesetzt werden.

Ulm, den 3. Mai 1922.

Stadt. Hochbauamt:

*M. Schmitt*  
*H. Müller*

Beil. LA-10

D. No. 165

1610  
2400  
4080

Nachtrag.

Im Ganzen waren 34 Schieber beschädigt. Berechnet sind oben nur 20 Schieber; die Kosten für Instandsetzung der weiteren 14 Schieber dürfte die Stadt übernehmen. Wir schlagen vor, dass an den berechneten Kosten von ca. M. 2400.- die Stadt die Hälfte übernimmt, weil die Schäden teilweise schon in früheren Jahren verursacht wurden; der Rest mit ca. M. 1200.- wäre dann zu gleichen Teilen auf die 20 Schüler umzulegen.

geprüft

In der Sitzung vom 8.5.1922 haben die Anwesenden beschlossen, dass für die Kosten der Instandsetzung der 10 Schieber, die durch die Explosion entstanden sind, die Stadt die Hälfte übernimmt, während die anderen 14 Schieber von den Eltern der Schüler zu tragen sind. Diese Entscheidung wird hiermit bekannt gegeben.

Insbesondere wird festgestellt, dass die Kosten der Instandsetzung der 10 Schieber, die durch die Explosion entstanden sind, von der Stadt zu tragen sind, während die Kosten der Instandsetzung der anderen 14 Schieber von den Eltern der Schüler zu tragen sind.

Die Kosten der Instandsetzung der 10 Schieber, die durch die Explosion entstanden sind, werden auf ca. M. 2400.- geschätzt, während die Kosten der Instandsetzung der anderen 14 Schieber auf ca. M. 1200.- geschätzt werden.

Stadt. Hochbauamt  
Eing. 10. MAI 1922  
No. 165/11

Beil. LA-10  
4. 6. 22

9. 5. 22

*M. Schmitt*  
*H. Müller*



Am 20. Juli 1922 entschied sich die Innere Abteilung des Ulmer Gemeinderats, auf eine Strafanzeige gegen die Schüler zu verzichten. Deren Eltern hatten sich bereit erklärt, für die Schäden aufzukommen, allerdings nicht für die Schäden, die schon vorher bestanden hätten.

Den Schülern wird der Ausschluss aus der Schule angedroht. Am schwarzen Brett der Ulmer Schulen soll angeschlagen werden, dass „künftig bei derartigen Verfehlungen unnachsichtlich Strafanzeige wegen Sachbeschädigung erfolgen werde“.

Jörg Syrlin-Schule II  
(Mädchen)

Ulm (Donau), den 11. Januar 1962.  
am Neunkirchenweg  
Fernsprecher 61611 App. 626

Um eine größtmögliche Sicherheit unserer Kinder zu garantieren und den Lehrpersonen dementsprechend Schutz in Fragen der Verantwortlichkeit zu bieten, bitte ich folgende Aufsichtsregelung zu treffen:

1. Vor Beginn des Unterrichtes (früh u. nachmittags) führt der Lehrer (Klassen- oder Fachlehrer) seine Klasse geschlossen vom Eingang in das betreffende Zimmer. Bei kalter Witterung oder Regenwetter stellen sich die Mädchen im Lichthof auf. Der Unterricht beginnt pünktlich mit dem Glockenzeichen; ich bitte das Kollegium daher, rechtzeitig anwesend zu sein. Auf das Unterlassen des Rauchens darf bei dieser Gelegenheit das Rundschreiben des Bez. Schulamtes in Erinnerung gebracht werden. Am Ende des betr. Unterrichtstages (früh oder nachmittags) sorgt der betr. Lehrer für eine ordnungsgemäße Entlassung aus dem Schulhaus und aus dem Schulhof. Kein Mädchen darf sich nach dem Unterricht noch in Abwesenheit des Lehrers im Zimmer oder im Haus befinden. Die Lehrperson geht als letzte aus dem Zimmer und verschließt es. Die weibl. Lehrkräfte wollen Stichproben in den Aborten durchführen.
2. Während der Vormittagspause übernimmt die eingeteilte Lehrperson auf dem Hof die Aufsicht. Am Ende der Pause stellen sich die Schülerinnen klassenweise mit Front zur Überdachung auf. Schülerinnen der 8. Klasse geleiten die Klassen vor ihre Klassenzimmer.

gez. Pflederer





Kepler-Gymnasium Ulm

### Hausordnung

Neufassung vom 28.10.2002 mit Änderungen vom 01.08.2010

Unsere Schulgemeinschaft lebt von gegenseitigem Verständnis, Rücksichtnahme aufeinander und partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Davon muss vor allem der persönliche Umgang miteinander geprägt sein.

Es bedarf aber, nicht zuletzt aus organisatorischen und rechtlichen Gründen, allgemein verbindlicher Regelungen, die im Folgenden genannt werden.

1. Gefährdungen und Beschädigungen jeder Art müssen vermieden werden. Die gesamte Schulanlage mit allen Einrichtungsgegenständen ist pfleglich zu behandeln. Die Ordner sorgen gemeinsam mit ihrer Klasse für die Sauberkeit und Benutzbarkeit der Unterrichtsräume. Dosen und Einwegflaschen sollen nicht in die Schule mitgebracht werden, da sie hier nicht entsorgt werden können; im übrigen ist auf strikte Müllvermeidung zu achten.
2. In den Pausen ist Schülern der Aufenthalt in den Fachräumen nicht gestattet. Die große Pause dient dazu, sich etwas Bewegung an der freien Luft zu verschaffen. Daher verlassen die Schülerinnen und Schüler in der großen Pause die Klassenzimmer.  
In Pausen, Freistunden oder über die Mittagszeit ist der Aufenthalt im Turnhallenbereich nicht erlaubt.  
Zum Aufenthalt stehen die Pausenhöfe und die Eingangshalle zur Verfügung.
3. Die Aufsichtspflicht der Schule in den Pausen erstreckt sich auf das Schulgelände – begrenzt durch Karl-Schefold-Straße, Zeitblom- und Keplerstraße.  
In den Pausen darf das Schulgelände nicht verlassen werden. Von dieser Regelung sind volljährige Schüler ausgenommen.  
In allen Fällen ist Versicherungsschutz nur gewährleistet, wenn beim Verlassen des Schulgeländes der Zusammenhang mit dem Schulbesuch besteht (z.B. Fahrt zur Sporthalle, Lerngang etc.)
4. Mit dem Läuten begeben sich alle Schüler zügig in ihre Klassenzimmer, schließen die Türen und verhalten sich ruhig. Ist 10 Minuten nach dem Läuten der Lehrer noch nicht gekommen, meldet der Klassen- bzw. Kurssprecher dies auf dem Sekretariat.  
Bei Selbstbeschäftigung darf das Klassenzimmer ohne zwingenden Grund nicht verlassen werden.
5. Das Rauchen für Schülerinnen und Schüler ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Seit 1.9. 2007 gilt zudem folgende gesetzliche Regelung:  
Jugendliche **unter 18 Jahren** dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.
6. Die Schulhöfe dienen in den Pausen zum Aufenthalt und Spiel. Während der Unterrichtszeit ist das Spielen und Lärmen auf den Pausenhöfen nicht gestattet.
7. Für die unterrichtsfreie Zeit stehen Schülern der Aufenthaltsraum, die Oberstufenbücherei und das Schülercafé zur Verfügung.

bitte wenden